

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Kuschel (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Stadt Plaue in der kommunalen Haushaltskonsolidierung

Die **Kleine Anfrage 3470** vom 22. November 2018 hat folgenden Wortlaut:

Die Stadt Plaue (Ilm-Kreis) war verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und zu beschließen. Im Januar 2016 forderte die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde die Stadt Plaue auf, das damals bestehende Haushaltssicherungskonzept fortzuschreiben.

Die Stadt Plaue ist verpflichtet, der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde regelmäßig über die Umsetzung des Haushaltssicherungskonzepts zu berichten. Diese Berichte hat die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde auszuwerten.

Die Stadt Plaue unterliegt der Rechtsaufsicht des Landes.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wann musste die Stadt Plaue aus welchen Gründen erstmalig ein Haushaltssicherungskonzept aufstellen und wann hat der Stadtrat dieses Konzept beschlossen?
2. Mit welcher Begründung hat die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde die Stadt Plaue im Januar 2016 aufgefordert, das damals bestehende Haushaltssicherungskonzept fortzuschreiben?
3. Wann erfolgte diese Fortschreibung durch Beschluss des Stadtrats?
4. Weshalb hat die Stadt Plaue möglicherweise auf die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzepts verzichtet?
5. Welche Rechtsfolgen entstanden gegebenenfalls aus einem derartigen Verzicht?
6. Wann hat die Stadt Plaue seit dem 1. Januar 2016 der zuständigen Rechtsaufsicht über die Umsetzung/ Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzepts berichtet?
7. Mit welcher Begründung erfolgte möglicherweise seit 1. Januar 2016 keine derartige Berichterstattung der Stadt an die Rechtsaufsichtsbehörde?
8. Welche rechtsaufsichtlichen Maßnahmen wurden gegebenenfalls eingeleitet, um die Stadt Plaue zur Einhaltung der Berichtspflicht zur Umsetzung des Haushaltssicherungskonzepts zu veranlassen?
9. Mit welcher Begründung wurde gegebenenfalls auf derartige rechtsaufsichtliche Mittel verzichtet?

10. Wie bewertet die Landesregierung aus rechtsaufsichtlicher Sicht die Finanzlage der Stadt Plaue in den Jahren 2016 bis 2018?
11. Inwieweit lagen in diesem Zeitraum die Voraussetzungen zur Erstellung/Fortschreibung eines Haushaltssicherungskonzepts vor?
12. In welcher Höhe erhielt die Stadt Plaue bisher Bedarfszuweisungen des Landes (bitte Einzelaufstellung seit der erstmaligen Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts)?

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 5. Februar 2019 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Gemäß § 53 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) ist ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wenn die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit in zwei der drei dem laufenden Jahr vorangegangenen Haushaltsjahre oder in zwei der dem laufenden Haushaltsjahr folgenden Finanzplanungsjahre einen Fehlbetrag ausweist. Nach der Haushaltsplanung der Stadt Plaue für das Haushaltsjahr 2012 waren beide Alternativen erfüllt.

Aufgrund des Vorliegens der Voraussetzungen des § 53 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ThürKO hatte die Stadt Plaue mit Beschluss vom 28. November 2012 (Beschluss Nr. 172-28/11/12) ein Haushaltssicherungskonzept beschlossen. Mit Bescheid vom 2. April 2013 wurde das Haushaltssicherungskonzept durch die Rechtsaufsichtsbehörde unter der Auflage genehmigt, bis zum 1. Dezember 2013 ein überarbeitetes und fortgeschriebenes Konzept vorzulegen, welches den Konsolidierungszeitraum und das Konsolidierungsziel konkreter festlegt.

Zu 2.:

Mit Schreiben vom 7. Mai 2015 beantragte die Stadt Plaue bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde von der Verpflichtung zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzepts, einschließlich dessen Fortschreibung, freigestellt zu werden.

Nach § 53 a Abs. 1 Satz 2 ThürKO kann die Rechtsaufsichtsbehörde Ausnahmen von der Verpflichtung zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzepts zulassen, wenn die Fehlbeträge nicht erheblich sind.

Mit Schreiben vom 30. Juni 2015 hatte die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 53 a Abs. 1 Satz 2 ThürKO dem Antrag der Stadt Plaue auf Freistellung von der Verpflichtung zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzepts, einschließlich der Fortschreibung, zugestimmt. Gleichzeitig wurde um Übersendung eines Sachstandsberichts zur Haushaltssituation jeweils zum 30. November eines Jahres gebeten. Sofern sich danach, entgegen der Annahmen, die Haushaltslage verschlechtern sollte, war das Haushaltssicherungskonzept fortzuschreiben.

Nach Prüfung der Haushaltssatzung der Stadt Plaue für das Jahr 2016 wurde durch die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Prüfvermerk vom 18. Januar 2016 festgestellt, dass das Haushaltssicherungskonzept fortzuschreiben ist.

Zu 3. bis 5.:

Es wurde kein Beschluss zur Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzepts durch den Stadtrat gefasst. Nach Auskunft der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde hatte die Stadt Plaue bereits im Rahmen der Haushaltsplanung und -durchführung Haushaltssicherungsmaßnahmen eingeleitet, die zu einer Verbesserung der Haushaltslage geführt haben. Dieser Konsolidierungserfolg wurde auch für die darauffolgenden Jahre in derselben Größenordnung angenommen und entsprechend in der Finanzplanung fortgeschrieben. Aus Sicht der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde bestand daher kein Anlass zur Einleitung rechtsaufsichtlicher Maßnahmen.

Zu 6. und 7.:

Da kein Beschluss zur Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzepts durch den Stadtrat gefasst wurde, erfolgte auch keine gesonderte Berichterstattung zur Umsetzung beziehungsweise Fortschreibung.

Zu 8. und 9.:

Das Einleiten rechtsaufsichtlicher Maßnahmen liegt im Ermessen der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, die von ihrem Ermessen im vorliegenden Fall Gebrauch gemacht hat. Die konsequent sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung, relativ niedrige Fehlbeträge der Berechnung der dauernden Leistungsfähigkeit und die von der Stadt Plaue im Rahmen der Haushaltsplanung und -durchführung selbst angewendeten und in der Finanzplanung fortgeschriebenen haushaltssichernden Maßnahmen zeigten positive Effekte, so dass die Einleitung rechtsaufsichtliche Maßnahmen seitens der Rechtsaufsichtsbehörde nicht als zielführend erachtet wurde.

Zu 10.:

Die Stadt Plaue hat der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde in den Jahren 2016 bis 2018 jeweils eine den gesetzlichen Anforderungen der Thüringer Kommunalordnung entsprechende Haushaltssatzung vorgelegt. Für keines dieser Haushaltsjahre erfolgte seitens der Rechtsaufsichtsbehörde eine Beanstandung.

Zu 11.:

Ausgehend von der jeweiligen Haushaltsplanung der Stadt Plaue für die Jahre 2016, 2017 und 2018 lagen die Voraussetzungen gemäß § 53 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ThürKO nach Auskunft der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde in den Jahren 2016 und 2018 vor.

Zu 12.:

Die Stadt Plaue hat seit dem Jahr 2013, für welches erstmalig ein Haushaltssicherungskonzept aufgestellt wurde, keine Bedarfszuweisungen aus dem Landesausgleichsstock erhalten.

Maier
Minister